



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Verkündet am 04.01.2017

Meinecke, Justizamtsinspektorin als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Alfred Boecker, Graf von G [REDACTED], 58095 Hagen,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] Klage - mö,

gegen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte,

hat das Amtsgericht Nienburg im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 14.12.2016 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht:

„Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] ect. . .“

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben ausgesprochene Anordnung wird der Beklagten gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 74,26 € durch Zahlung an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Unterlassung von Äußerungen in den sozialen Medien des Internets, er gehöre einer „Betrügergruppe“ an.

Der Kläger hatte bereits im Jahr 2012 seinem bürgerlichen, im Rubrum genannten Namen den Zusatz „Comte Montfort l’Amaury Duc de Bretagne“ hinzugefügt und sich hierzu seither auf eine von ihm Unterzeichnete sog. „Deed of Change of Name“ berufen. Im Bundespersonalausweis des Klägers findet sich dieser Namenszusatz nicht. Am 26.11.2015 stellte er fest, dass die Beklagte über ihn via Facebook in der Facebookgruppe „Opfer gesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“ seit dem 25.10.2015 behauptet hatte, er sei „Mitglied einer Betrügergruppe“. Zugleich nahm der Kläger an einem Blog von Rechtsanwalt Möbius, dem Sozius seines Prozessbevollmächtigten, unter dem Titel „Turboquerulantin“ mit eigenen Beiträgen teil. Mit „Turboquerulantin“ war - wie allen insoweit informierten Beteiligten auch ohne ausdrückliche Namensnennung klar war - die Beklagte gemeint.

Durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 17.12.2015 - Gesch. Nr. 6 C 839/15 -, aufrechterhalten durch Urteil vom 06.07.2016, wurde die Beklagte bereits vorläufig zur Unterlassung der tenorierten Behauptung in den sozialen Medien verpflichtet.

Der Kläger beantragt nunmehr auch im Hauptsacheverfahren,

1. der Beklagten zu untersagen, im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/aroups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfergesucht - wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht:

„Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] ect...“

2. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben ausgesprochene Anordnung der Beklagten gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen,
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 85,68 € durch Zahlung an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Im Ort-felde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger täusche seinen Adelstitel nur vor, den er tatsächlich gar nicht habe, so-dass er unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit zumindest in der Alltagssprache als "Betrüger" bezeichnet werden dürfe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die wechselbezüglichen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 und 2 BGB, 185 ff. StGB auf Unterlassung seiner streitgegenständlichen Diffamierung in den sozialen Medien des Internets durch die Beklagte als angebliches „Mitglied einer Betrügergruppe“.

Entgegen der Auffassung der Beklagten genügt allein die Verwendung eines auf eine scheinbar bestehende, tatsächlich aber nicht gegebene adelige Herkunft hinweisenden Namenszusatzes durch den Kläger nicht, ihn öffentlich, nämlich gegenüber einer unbekanntem Zahl von Facebooknutzern als „Betrüger“ zu bezeichnen. Der Begriff des Betrugs beschreibt nämlich auch umgangssprachlich einen Vorgang, wonach jemand einer Person absichtlich die Un-wahrheit sagt oder etwas vortäuscht und sich damit einen materiellen Vorteil verschafft - so die Definition bei Pons, zu finden u.a. unter [http://www.bing.com/search?q=Was Bedeutet Betrug&FORM=R5FD1](http://www.bing.com/search?q=Was+Bedeutet+Betrug&FORM=R5FD1). Insbesondere letztere Voraussetzung findet sich im Übrigen auch in § 263 Abs. 1 StGB.

Selbst wenn dabei der Wahrheitsgehalt der in Rede stehenden Behauptung der Beklagten, der Kläger sei ein „Betrüger“, im Zeitpunkt der Äußerung ungewiss gewesen sein sollte, obliegt es der Beklagten, den Wahrheitsbeweis für diese ehrenrührige Äußerung zu führen (vgl. nur Palandt-Sprau, Kom. zum BGB, 75. Auflage, § 823 Rn. 102, m.w.N.). Diesen Wahrheitsbeweis hat die Beklagte jedoch bisher nicht erbracht, weder im vorausgegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren beim hiesigen Gericht - Gesch.Nr. 6 C 839/15 - noch im vorliegenden

Rechtsstreit. Sie konnte keine konkreten Sachverhalte dafür benennen und unter Beweis stellen, dass der Kläger - und nicht ihr [REDACTED] „[REDACTED]“ - sich gerade aufgrund des von ihm gewählten Namenszusatzes durch Täuschung anderer rechtswidrig materielle Vorteile verschafft hätte.

Stattdessen stand beim streitgegenständlichen Facebook-Post der Beklagten die gezielte persönliche Kränkung und Herabsetzung des Klägers gegenüber einem etwaigen sachlichen Anliegen im Vordergrund, indem es nicht mehr um eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern um dessen Diffamierung ging, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden sollte, sog. Formalbeleidigung (vgl. nur Palandt-Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 103, m.w.N.). Insoweit kann sich die Beklagte insbesondere weder auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB noch auf ihre Meinungsfreiheit im Sinne von Art. 5 GG berufen, die nämlich nicht absolut gilt, sondern wegen der Verschränkung der Grundrechte dort endet, wo der berechnete Ehrenschatz des Klägers im Sinne von Art. 1 GG beginnt.

Dann aber fehlt es zumindest an einem der genannten Merkmale des Betrügers und die Beklagte darf allein deswegen den Kläger mithin nicht als Betrüger titulieren, ohne dass es noch darauf ankäme, ob der Kläger seinen Namenszusatz „Comte de Montfort l'Amaury Duc de Bretagne“ tatsächlich führen darf. Diesbezüglich nach wie vor bestehende Bedenken des Gerichts, wonach bereits nach der eigenen Darstellung des Klägers in der mündlichen Verhandlung des bereits benannten einstweiligen Verfügungsverfahrens vom 29.06.2016 die Voraussetzungen nach Art. 48 EGBGB für das Führen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens fehlen dürften, weil der Kläger zu keinem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatte und sein Namenszusatz auch nicht in einem dortigen Personenstandsregister eingetragen ist (vgl. hierzu nur Palandt-Thorn, a.a.O., Art. 48 EGBGB Rn. 2, m.w.N.), sind demnach ebenso unbeachtlich wie die Frage, ob Art. 48 EGBGB bei freier Wahl eines Namens, wie sie im englischen Rechtsbereich zulässig ist (sog. deed poll), überhaupt anwendbar ist, wenn - wie hier - der gewählte Name eine Adelsbezeichnung enthält. Dies dürfte allerdings nicht der Fall sein, weil dessen Anerkennung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein dürfte (vgl. so ausdrücklich OLG Nürnberg, Beschl. vom 02.06.2015, Aktenzeichen: 11 W 2151/14, mit ausführlicher Begründung und nunmehr auch EuGH, Urteil vom 02.06.2016, C-438/14, abgedruckt in NJW 2016, 2093 ff.).

Schließlich kann nicht allein aus dem Umstand, dass auch der Kläger ehrenrühriges Verhalten zu Lasten der Beklagten an den Tag gelegt haben könnte, indem er sich an einem eventuell die Beklagte allein aufgrund des Titels „Turboquerulantin“ diffamierenden Blog beteiligt hat, unter Anwendung des Rechtsgedankens von § 199 StGB, wonach auf der Stelle erwiderte Beleidigungen für straffrei erklärt werden können, hergeleitet werden, dass deswegen die Bezeichnung des Klägers als „Betrüger“ durch die Beklagte auch zivilrechtlich sanktionslos bleiben müsse. Dem steht bereits die Überlegung entgegen, dass dann gerade auch in den sozialen Medien des Internets ein rechtsfreier Raum für wechselseitige Beleidigungen der Beteiligten entstünde, obwohl diese nach den allgemein bekannten Erkenntnissen ohnehin schon - wie dieser Fall auch zeigt - jedes erträgliche Maß deutlich überschreiten.

Aus den vorgenannten Gründen war daher der Klage insoweit stattzugeben. Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 823 Abs. 1, 249 f. BGB, wobei zur Höhe in Abweichung zur Berechnung des Klägers zu beachten war, dass die Telekommunikationspauschale gemäß Ziff. 7002 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG vorliegend nur 20 % der geltend gemachten Gebühr von 52,00 €, d.h. nur 10,40 € und nicht 20,00 € betrug. In diesem Umfang war die Klage teilweise abzuweisen

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt

Nienburg, 05.01.2017

Meinecke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts